



Grundsätze zur Unternehmensführung für kommunale Unternehmen der Stadt Remscheid

- Steuerungsverständnis der Stadt Remscheid
- Rolle als Eigentümerin
- Aufgaben der Organe
- Berichtspflichten der Beteiligungen



Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	1
1.1	Definition/Zweck.....	1
1.2	Gliederung	1
1.3	Geltungsbereich Rechtsform	1
1.4	Begriffsverwendung	2
1.5	Umsetzung und Fortschreibung	2
2	Beteiligungssteuerung durch strategische Zielvorgaben	4
3	Gesellschaftsorgane der Beteiligungsunternehmen	5
3.1	Gesellschafter / Gesellschafterversammlung	5
3.1.1	Grundsätzliches	5
3.1.2	Aufgaben und Zuständigkeiten.....	5
3.2	Aufsichtsrat	6
3.2.1	Grundsätzliches	6
3.2.1.1	Aufsichtsrat als Organ	7
3.2.1.2	Aufsichtsratsvorsitzende/-r	7
3.2.2	Zusammensetzung.....	8
3.2.3	Binnenorganisation	8
3.2.4	Interessenkonflikte	8
3.2.5	Verschwiegenheit.....	9
3.2.6	Fort- und Weiterbildungspflicht.....	9
3.3	Geschäftsführung.....	9
3.3.1	Grundsätzliches	9
3.3.2	Aufgaben und Zuständigkeiten.....	10
3.3.3	Zusammensetzung, Vertretung und Binnenorganisation	10
3.3.4	Bestellungs- und Anstellungsdauer	10
3.3.5	Vergütung, Haftung und Vermögensschadenhaftpflicht (D & O-Versicherung).....	11
3.3.6	Interessenkonflikte	12

3.3.7	Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat	13
4	Transparenz und Kontrollmaßnahmen	13
4.1	Wirtschaftsplan	13
4.1.1	Grundsätzliches	13
4.1.2	Investitionen	14
4.1.3	Inhalte	14
4.1.4	Planungszeitraum	14
4.2	Rechnungslegung und Abschlussprüfung	15
4.2.1	Jahresabschluss und Lagebericht	15
4.2.1.1	Grundsätzliches	15
4.2.1.2	Vorbereitung	15
4.2.1.3	Inhalte und Form	15
4.2.1.4	Vorlagezeitpunkt	16
4.2.2	Abschlussprüfung.....	16
4.2.2.1	Qualifikation und Unabhängigkeit der Abschlussprüfer/-innen.....	16
4.2.2.2	Berichtspflichten.....	16
4.2.3	Sponsoringbericht	17
4.2.4	Quartalsberichte.....	17
4.2.4.1	Grundsätzliches	17
4.2.4.2	Inhalte und Form	17
4.2.4.3	Zeitpunkt und Berichtszeitraum	17
4.2.4.4	Operatives Beteiligungscontrolling	17
4.2.4.5	Strategisches Beteiligungscontrolling	18
4.3	Unterrichtungs- und Prüfungsrechte.....	18

1 Präambel

1.1 Definition/Zweck

Die kommunalen Unternehmen sind eine wesentliche Säule des Handelns in der Stadt Remscheid. Sie nehmen vielfältige Aufgaben vor allem im Rahmen der **öffentlichen Daseinsvorsorge** wahr. Damit ist sowohl für die kommunalen Unternehmen, die Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger erbringen, als auch für die Eigentümerin Stadt Remscheid, die die Unternehmen steuert, eine hohe Verantwortung verbunden. Die Stadt Remscheid verwaltet als Treuhänderin das Vermögen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Remscheid.

Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, hat die Stadt Remscheid Grundsätze und Standards der Unternehmenssteuerung und der Unternehmensführung für kommunale Unternehmen entwickelt. Diese werden in den vorliegenden Grundsätzen zur Unternehmensführung für kommunale Unternehmen der Stadt Remscheid (kurz: Unternehmensführungsgrundsätze) definiert. Diese Grundsätze und Standards werden ihre Wirkung nur entfalten können, wenn alle beteiligten Akteure ihr Handeln daran ausrichten.

Die Grundsätze zur Unternehmensführung für kommunale Unternehmen der Stadt Remscheid wurden in Anlehnung an den Deutschen Corporate Governance Kodex für börsennotierte Unternehmen und den Public Corporate Governance Kodex für Beteiligungsunternehmen des Bundes und Empfehlungen des Präsidiums des Deutschen Städtetages erarbeitet. Im Unterschied zum Deutschen Corporate Governance Kodex berücksichtigen die Grundsätze zur Unternehmensführung für kommunale Unternehmen der Stadt Remscheid im besonderen Maße Anforderungen für die Steuerung und Führung kommunaler Unternehmen. Er ist demnach nicht nur an die Organe eines Beteiligungsunternehmens gerichtet, sondern bezieht im Besonderen die mit der Wahrnehmung der Anteilseignerrechte und Steuerung befassten Akteure der Eigentümerin Stadt Remscheid in die Betrachtungen ein.

Gute Unternehmenssteuerung aus Sicht der Eigentümerin Stadt Remscheid bedeutet, dass - neben vielfältigen operativen Steuerungsinstrumenten - durch die Vorgabe von Eigentümerzielen Einfluss auf die strategische Ausrichtung ihrer Beteiligungen genommen wird, damit diese ihren öffentlichen Auftrag erfüllen. Dabei ist neben der Leistungserbringung in einer wirtschaftlichen Art und Weise die Gemeinwohlorientierung sowie Geschlechterparität und Diversität in allen Unternehmensbestandteilen von zentraler Bedeutung.

1.2 Gliederung

Die Grundsätze zur Unternehmensführung für kommunale Unternehmen der Stadt Remscheid gliedern sich in folgende vier Teile:

Im Teil 1 erfolgen Ausführungen zum grundsätzlichen Steuerungsverständnis der Stadt Remscheid in Bezug auf ihre Beteiligungsunternehmen.

Teil 2 behandelt die Stadt Remscheid in ihrer Rolle als Eigentümerin.

Im Teil 3 werden die Organe der Beteiligungsunternehmen betrachtet. Es werden die grundsätzlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrats, der Geschäftsführung sowie das Zusammenwirken zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung behandelt.

Teil 4 geht auf die Berichtspflichten der Beteiligungsunternehmen ein und präzisiert die verschiedenen Berichtsarten und deren Ausgestaltung.

1.3 Geltungsbereich Rechtsform

Die Grundsätze zur Unternehmensführung für kommunale Unternehmen der Stadt Remscheid sind an Beteiligungsunternehmen der Stadt Remscheid in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ausgerichtet. Bei Gesellschaften in einer anderen privatrechtlichen Rechtsform sowie bei Eigenbetrieben sind die Regelungen sinngemäß anzuwenden.

Stiftungen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, Genossenschaften sowie Vereine werden aufgrund dort geltender spezialgesetzlicher Regelungen nicht erfasst. Sie sind aber gehalten, sich an den vorliegenden Grundsätzen zu orientieren oder sich gegebenenfalls einen eigenen, entsprechenden Kodex zu geben.

Mehrheitsbeteiligungen

Bei unmittelbaren Beteiligungsunternehmen der Stadt Remscheid, bei denen die Stadt Remscheid mindestens 75 % der Anteile hält (satzungsändernde Mehrheit), sorgt der Vertreter / die Vertreterin der Stadt Remscheid in der Gesellschafterversammlung durch eine entsprechende Anpassung der jeweiligen Gesellschaftsverträge auf Basis eines Gesellschafterbeschlusses für die Umsetzung der Regelungen von Teil 4 dieser Grundsätze auf Unternehmensebene.

Die Geschäftsführungen dieser Beteiligungsunternehmen der Stadt Remscheid haben dafür zu sorgen, dass auch sämtliche Tochter- und Enkelgesellschaften (mittelbare Mehrheitsbeteiligungen), bei denen eine satzungsändernde Mehrheit gegeben ist, die entsprechenden Regelungen von Teil 4 der Grundsätze zur Unternehmensführung für kommunale Unternehmen der Stadt Remscheid durch Anpassung der Gesellschaftsverträge anwenden (Anpassungspflicht).

Minderheitsbeteiligungen

Bei unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsunternehmen der Stadt Remscheid oder ihrer Beteiligungsunternehmen, bei denen der Anteil der Stadt Remscheid oder der Muttergesellschaft weniger als 75 % beträgt (keine satzungsändernde Mehrheit), soll der jeweilige Gesellschaftervertreter im Kreis der übrigen Gesellschafter auf eine entsprechende gesellschaftsrechtliche Umsetzung hinwirken (Hinwirkungspflicht).

Für Beteiligungsunternehmen ohne Aufsichtsrat werden dessen Aufgaben von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen; Regelungen der Grundsätze, die ausschließlich die Struktur und Arbeitsweise des Aufsichtsrats als Organ betreffen, finden in diesen Fällen keine Anwendung.

Die Regelungen der Grundsätze beziehen sich grundsätzlich auch auf Beteiligungsunternehmen, die dem Mitbestimmungsgesetz oder dem Drittelbeteiligungsgesetz unterliegen, es sei denn, dass andere gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

1.4 Begriffsverwendung

In den Grundsätzen werden Empfehlungen und Anregungen gegeben, die durch die Begriffe „soll“, „sollte“ und „kann“ sprachlich gekennzeichnet sind. Diese Begriffsverwendung orientiert sich am Deutschen Corporate Governance Kodex.

Empfehlungen der Grundsätze sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat können hiervon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies jährlich anzugeben und die Abweichung zu begründen. Dies ermöglicht die erforderliche Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse.

Von Anregungen kann abgewichen werden. Hierfür verwenden die Grundsätze Begriffe wie „sollte“ oder „kann“. Abweichungen sind zum Zwecke der Transparenz anzugeben.

Die übrigen sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile der Grundsätze betreffen in der Regel Bestimmungen, die als geltendes Gesetzesrecht von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat ohnehin zu beachten sind.

1.5 Umsetzung und Fortschreibung

Zum Umsetzungsstand der Grundsätze zur Unternehmensführung für kommunale Unternehmen der Stadt Remscheid wird im Rahmen der jeweiligen Jahresabschlüsse unternehmensbezogen an den Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschusses berichtet.

Die Grundsätze zur Unternehmensführung für kommunale Unternehmen der Stadt Remscheid werden vor dem Hintergrund (inter)nationaler und kommunaler Entwicklungen regelmäßig hinsichtlich eines etwaigen Anpassungsbedarfes überprüft. Über wesentliche Anpassungen entscheidet der Rat der Stadt Remscheid.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat erklären jährlich, es wurde und werde den Empfehlungen der Grundsätze zur Unternehmensführung für kommunale Unternehmen der Stadt Remscheid entsprochen oder welche Empfehlungen nicht oder mit welchen Abweichungen angewendet wurden oder werden. Eventuelle Nichtanwendungen oder Abweichungen von den Empfehlungen sind zu erläutern und zu begründen.

Die Entsprechenserklärung wird im Geschäftsbericht oder – sofern kein Geschäftsbericht erstellt wird – in einem gesonderten Dokument allgemein zugänglich veröffentlicht. Sie soll für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren im Internet einsehbar sein. Darüber hinaus erfolgt ein Bericht über die Corporate Governance der Beteiligungsunternehmen der Stadt Remscheid im Rahmen des Beteiligungsberichts, der im Allgemeinen Teil einen Überblick hinsichtlich Entsprechenserklärungen der Berichtsunternehmen zu den Grundsätzen zur Unternehmensführung für kommunale Unternehmen der Stadt Remscheid enthält. Auf der Internetseite zum Beteiligungsbericht wird die Entsprechenserklärung bei der Darstellung des jeweiligen Unternehmens angezeigt.

2 Beteiligungssteuerung durch strategische Zielvorgaben

Der Stadt Remscheid obliegt als Eigentümerin die Steuerung ihrer Beteiligungsunternehmen. Die strategische Steuerung der Beteiligungsunternehmen erfolgt perspektivisch über die Vorgabe von Eigentümerzielen zur Konkretisierung des Gesellschafterwillens durch den Rat der Stadt Remscheid.

Die Eigentümerziele orientieren sich am jeweiligen Unternehmensgegenstand und an den strategischen Zielen der Stadt Remscheid. Darüber hinaus werden sie anhand der unter den Punkten 1 bis 6 definierten Zielsystematik weiter untersetzt. Die Beteiligungsunternehmen einschließlich ihrer Organe tragen die Verantwortung für die Umsetzung der Eigentümerziele. Die Steuerung der Beteiligungsunternehmen ist ein dynamischer Prozess; in regelmäßigen Abständen werden sowohl die Zielvorgaben als auch die Zielerreichung überprüft.

Die Beteiligungssteuerung durch strategische Zielvorgaben erfolgt gemäß dem nachfolgend erläuterten Zielsystem:

(1) Ausgangspunkt bilden der öffentliche Zweck, welcher im Gesellschaftsvertrag als Unternehmensgegenstand für jedes Beteiligungsunternehmen bestimmt ist, sowie die strategischen Ziele der Kommunalpolitik der Stadt Remscheid.

(2) Darauf aufbauend legt die Stadt Remscheid für ihre Beteiligungsunternehmen Eigentümerziele fest. Die Eigentümerziele dienen dazu, die Beteiligung im Sinne der strategischen Ziele der Stadt Remscheid auszurichten und zu steuern.

Die Eigentümerziele enthalten sowohl Sach- als auch Finanzziele mit klarer Priorisierung, um einerseits der Verpflichtung des öffentlichen Zwecks gerecht zu werden und andererseits die Erfüllung der kommunalen Aufgaben auf wirtschaftliche Weise sicherzustellen.

Weiterführend wird in Ergebnis- und gegebenenfalls Vorgehensziele unterschieden, wobei die Ergebnisziele darstellen, welche konkreten Sach- und Finanzziele zu erreichen sind, und die Vorgehensziele beschreiben, wie die Ergebnisziele erreicht werden sollen.

Die Erarbeitung von Eigentümerzielen für ein Beteiligungsunternehmen erfolgt unter frühzeitiger Anhörung der Geschäftsführung. Die Eigentümerziele werden in der Regel für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren vorgegeben und sind soweit möglich klar und messbar zu formulieren.

Nach einem entsprechenden Gesellschafterbeschluss sind für die Umsetzung der Eigentümerziele die Gesellschaft und insbesondere die Geschäftsführung des Beteiligungsunternehmens verantwortlich.

(3) Durch ein strategisches Unternehmenskonzept werden die Eigentümerziele seitens des Beteiligungsunternehmens weiter konkretisiert. Es baut in Analogie zu den Eigentümerzielen auf einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren auf und ist dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

(4) Das strategische Unternehmenskonzept ist wiederum Grundlage des jährlichen Wirtschaftsplanes, welcher im Aufsichtsrat beschlossen wird.

(5) Die Eigentümerziele einschließlich ihrer Konkretisierung im Rahmen des strategischen Unternehmenskonzeptes und der jährlichen Wirtschaftsplanung bilden insbesondere die Basis für die jährlich abzuschließende Zielvereinbarung mit der Geschäftsführung eines Beteiligungsunternehmens, in welcher die Kriterien für die Gewährung eines erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteils als variablem Teil der Gesamtvergütung festgelegt werden.

(6) Die Beteiligungssteuerung durch strategische Zielvorgaben beinhaltet ein Zielcontrolling. Im Rahmen des Zielcontrollings wird regelmäßig die Erreichung der Eigentümerziele einschließlich der Umsetzung des strategischen Unternehmenskonzeptes und der jährlichen Wirtschaftsplanung sowie die Erreichung der mit der Geschäftsführung vereinbarten Ziele überprüft.

Der Soll/Ist-Abgleich im Rahmen des Zielcontrollings der Stadt Remscheid erfolgt folgendermaßen:

Im Rahmen der jährlichen Befassung der Aufsichtsgremien mit der Wirtschaftsplanung (inklusive fünfjährige Finanzplanung) erfolgt die Überprüfung, ob sich das strategische Unternehmenskonzept in der Planung entsprechend abbildet.

Die Prüfung zum Stand der Zielerreichung in Bezug auf die Wirtschaftsplanung erfolgt im Rahmen des unterjährigen Berichtswesens der Beteiligungsgesellschaften.

Der Prüfbericht zum Jahresabschluss wird in Bezug auf die Erreichung der Jahresziele gemäß Wirtschaftsplanung überprüft.

Nach Feststellung des geprüften und testierten Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung erfolgt mit der Geschäftsführung des Beteiligungsunternehmens eine Auswertung in Bezug auf die Erreichung der in der Zielvereinbarung festgelegten persönlichen Ziele durch das dafür zuständige Unternehmensorgan.

(7) Die strategischen Zielvorgaben für kommunale Unternehmen sind nach vorheriger Beratung des Hauptausschusses durch den Rat der Stadt Remscheid gemäß § 41 Absatz 1, Buchstabe u) zu beschließen.

3 Gesellschaftsorgane der Beteiligungsunternehmen

Der Gesellschaftsvertrag regelt die Zuständigkeiten, Aufgaben und die innere Ordnung der Organe des Unternehmens (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung). Soweit das Gesellschaftsrecht Spielräume zulässt, sind möglichst einheitliche Regelungen durch die Gesellschafterversammlungen für die städtischen Beteiligungen zu schaffen. Hierbei ist die Angemessenheit im Hinblick auf Größe und Bedeutung des jeweiligen Unternehmens zu beachten.

3.1 Gesellschafter / Gesellschafterversammlung

3.1.1 Grundsätzliches

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan der Gesellschaft. In der Gesellschafterversammlung vertritt grundsätzlich der/die Oberbürgermeister/-in die Stadt Remscheid nach außen. Er/sie kann sich vertreten lassen. Mitglieder des Rates und Bedienstete der Stadt Remscheid können vom Rat mit der Vertretung in der Gesellschafterversammlung beauftragt werden. Die Vertreter in der Gesellschafterversammlung sind an die Weisungen des Rates gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.

Gesellschafterversammlungen müssen mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Versammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. In der Tagesordnung der Gesellschafterversammlungen sollen die zu behandelnden Punkte möglichst genau angegeben werden. Die Vertreter/innen der Gesellschafter/-innen müssen ausreichend Gelegenheit erhalten, sich auf die Erörterung und Abstimmung vorzubereiten.

Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift soll neben den Beschlüssen auch der wesentliche Sitzungsverlauf wiedergegeben werden.

3.1.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Bestimmte Rechte und Aufgaben sind der Gesellschafterversammlung durch das Gesellschaftsrecht zugeordnet bzw. müssen ihr im Gesellschaftsvertrag vorbehalten sein. Neben Entscheidungskompetenzen gehören hierzu insbesondere die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, sowie die Überwachung derselben. Sofern ein Aufsichtsrat bestellt ist, obliegt diesem die Pflicht zur Überwachung. Das Recht der Gesellschafter/-innen zur Überwachung bleibt bestehen.

Auf der Basis des Unternehmensgegenstandes definiert die Gesellschafterversammlung strategische Zielvorgaben. Neben wirtschaftlichen Zielen soll insbesondere auch der öffentliche

Auftrag messbar benannt sein. In regelmäßigen Abständen ist der Stand der Umsetzung der Zielvorgaben von den Vertretern/Vertreterinnen der Gesellschafter/-innen mit der Geschäftsführung zu erörtern.

Vertreter/innen der Stadt Remscheid haben den Rat der Stadt Remscheid über alle wichtigen Angelegenheiten frühzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, wenn absehbar ist, dass von den vorgegebenen strategischen Zielen der Gesellschaft abgewichen wird.

Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats darf kein/-e Vertreter/-in der Stadt Remscheid mitwirken, der/die selbst Aufsichtsratsmitglied ist.

Im Falle der Handlungsunfähigkeit des Aufsichtsrats nimmt die Gesellschafterversammlung interimswise seine Aufgaben wahr. Die Handlungsfähigkeit des Aufsichtsrates ist von den Gesellschaftern / Gesellschafterinnen sobald wie möglich durch entsprechende Beschlüsse wiederherzustellen.

Darüber hinaus gilt, dass Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung, die Besetzung der Geschäftsführung wie die langfristige Nachfolgeplanung im Benehmen mit der Kämmerei und dem/der Oberbürgermeister/in erfolgen.

3.2 Aufsichtsrat

3.2.1 Grundsätzliches

Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Kontroll- und Überwachungsorgan der Gesellschaft. Besetzung, Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und dem Gesellschaftsvertrag.

Die Stadt Remscheid soll sich unabhängig von den gesellschaftsrechtlichen Erfordernissen aufgrund der Bestimmungen der GO NRW grundsätzlich nur an Gesellschaften beteiligen, in denen ein Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Überwachungsorgan eingerichtet worden ist, um für die Stadt Remscheid angemessenen Einfluss auf das Unternehmen sicherstellen zu können.

Für das Innenverhältnis des Aufsichtsratsmitgliedes zur Stadt Remscheid gilt, dass alle von der Stadt Remscheid bestellten Ratsmitglieder und sonstigen Vertreter/-innen an die Weisungen des Rats gebunden sind, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts (z.B. Aktien- und GmbH-Gesetz) dem entgegenstehen.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit dem sich aus dem Gesellschaftszweck ergebenden Wohl des Unternehmens verpflichtet. Sie sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich. Dazu gehört insbesondere die Pflicht zur regelmäßigen aktiven Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrates in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen persönlich teilgenommen hat, ist dies im Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zu vermerken. Ggf. ist über die Bestellung einer anderen Person zu beraten.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Unternehmensgegenstand verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Aufsichtsrat soll die Geschäftsführung im Rahmen seiner Aufgaben daraufhin kontrollieren und beraten, ob diese die Gesellschaft den Interessen der Stadt Remscheid entsprechend steuert. Zugleich soll er die Geschäftsführung im Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ihres Handelns, aber auch in Fragen der zukünftigen Geschäftspolitik beraten und überwachen.

Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Hierzu gehört insbesondere:

- ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Bestimmungen beachtet;
- dass die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns wirtschaftlich und sparsam geführt werden;

- die Kontrolle der Übereinstimmung der strategischen Planung der Geschäftsführung mit den strategischen Zielvorgaben der Gesellschafterin / Gesellschafter;
- die Kontrolle der Übereinstimmung der operativen Ziele mit den strategischen Zielvorgaben / der strategischen Planung der Beteiligung;
- Kontrolle der Einhaltung der operativen Ziele der Beteiligung;
- und die Einrichtung als auch die Anwendung eines Steuerungs-, Kontroll- und Risikomanagementsystems durch die Geschäftsführung zu überwachen.

Alle Berichte und Vorlagen an den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sollen unverzüglich auch an die Gesellschafter versandt werden.

Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften hinsichtlich des Verlaufes der Sitzungen und der Beschlussfassungen anzufertigen, die vom Protokollanten und dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und jedem Aufsichtsratsmitglied sowie der Kämmerei innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Sitzung zu übersenden sind. Entsprechendes gilt auch für Protokolle von schriftlichen Abstimmungen. Das Protokoll wird in der Regel in der nachfolgenden ordentlichen Aufsichtsratssitzung genehmigt.

Der Aufsichtsrat kann die Vorbereitung der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie der Behandlung der Bedingungen des Anstellungsvertrags einschließlich der Vergütung Ausschüssen übertragen.

Bei Unternehmen, an denen die Stadt Remscheid maßgeblich beteiligt ist oder deren Aufwendungen ganz oder zu einem wesentlichen Teil von der Stadt Remscheid getragen werden, stimmt der Vorsitz des Aufsichtsrates die Größenordnung und Zusammensetzung der Vergütung und deren Veränderung vorab mit der Gesellschafterin Stadt Remscheid ab.

Darüber hinaus gilt, dass die Besetzung der Geschäftsführungen sowie die langfristige Nachfolgeplanung im Benehmen mit der Kämmerei und dem/der Oberbürgermeister/in erfolgen.

3.2.1.1 Aufsichtsrat als Organ

Jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied ist dafür verantwortlich, dass der Aufsichtsrat als Ganzes seine Überwachungspflicht erfüllt.

Erkennt der Aufsichtsrat Fehler der Geschäftsführung, ist er verpflichtet einzuschreiten. Je nach Schwere des Pflichtverstoßes sind ggf. die Abberufung und die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zu prüfen.

Der Aufsichtsrat ist in alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen – auch außerhalb der ihm im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich zugewiesenen Entscheidungskompetenzen – einzubinden.

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung auch in Fragen der zukünftigen Geschäftspolitik zu beraten und zu überwachen.

Der Aufsichtsrat kann neben Vorlagen der Geschäftsführung, die seine eigene Zuständigkeit betreffen, auch Vorlagen, die in die Entscheidungskompetenz der Gesellschafterversammlung fallen, beraten und hierzu Beschlussempfehlungen abgeben.

Teilt ein/e Vertreter/-in der Stadt Remscheid im Aufsichtsrat in wichtigen Angelegenheiten nicht die Auffassung der Mehrheit, so sollte er/sie seine/ihre Ansicht und sein/ihr Stimmverhalten in die Sitzungsniederschrift aufnehmen lassen.

3.2.1.2 Aufsichtsratsvorsitzende/-r

Der/die Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen. Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dessen/deren Vorsitzenden/Vorsitzenden namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der ...“, abgegeben.

Der/die Aufsichtsratsvorsitzende soll zwischen den Sitzungen mit der Geschäftsführung – insbesondere dem/der Vorsitzenden – regelmäßig Kontakt halten und mit ihm/ihr Fragen der Strategie für das Unternehmen, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance (Regeltreue) des Unternehmens beraten. Über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des

Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, hat die Geschäftsführung die/den Aufsichtsratsvorsitzende/-n unverzüglich zu informieren. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten. Soweit erforderlich ist eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen.

Sofern eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates (auch nicht im Umlaufverfahren) nicht mehr rechtzeitig herbeigeführt werden kann und ein unverzügliches Handeln im Unternehmensinteresse unerlässlich ist, kann der/die Aufsichtsratsvorsitzende an Stelle des Aufsichtsrates entscheiden. Er/Sie soll sich hierbei, soweit möglich, mit seinem/ihrem Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin abstimmen. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich über die Eilentscheidung, ihre Notwendigkeit und ihren Inhalt zu informieren. Diese Vorgehensweise soll in den einzelnen Gesellschaftsverträgen normiert sein.

3.2.2 Zusammensetzung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen entsandt bzw. durch Wahl der Gesellschafterversammlung bestellt, sofern sie nicht kraft Amtes Aufsichtsratsmitglied sind. Grundsätzlich soll vom Entsenderecht Gebrauch gemacht werden. Bei der Zusammensetzung von Aufsichtsräten oder vergleichbaren Überwachungsorganen sowie in deren Ausschüssen ist, insbesondere in Unternehmen, die keine städtischen Eigenesellschaften sind, ein angemessener Einfluss der Stadt Remscheid sicherzustellen. Bei Gesellschaften mit fakultativem Aufsichtsrat darf die Mindestzahl von drei, die bei obligatorischen Aufsichtsräten gesetzlich normiert ist, nicht unterschritten werden.

Die vom Rat bestellten Vertreter/-innen haben ihr Mandat auf Verlangen des Rats jederzeit niederzulegen.

Für die Wahrnehmung eines Aufsichtsratsmandates durch Angehörige des öffentlichen Dienstes gelten die Vorschriften über Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst.

Angehörige beider Geschlechter sollten, vorbehaltlich weitergehender Regelungen des LGG, zu jeweils mindestens 40 % im Überwachungsorgan vertreten sein.

Ein Vertreter der Kämmerei ist als Anteilseigner berechtigt, als Gast an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.

3.2.3 Binnenorganisation

Die Aufsichtsratssitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. In der Regel soll die Geschäftsführung anwesend sein. Bei Bedarf kann ohne sie getagt werden.

Die Ladung zur Sitzung soll in der Regel unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Wochen schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, der Tagesordnung und den Gegenständen der Beschlussfassung, erfolgen. Alle erforderlichen Unterlagen sollen der Ladung beigelegt werden. Die Ladungsfrist muss so bemessen sein, dass eine ausreichende Vorbereitung möglich ist.

Schriftliche Beschlussfassungen sind je nach gesellschaftsvertraglicher Regelung zulässig; Schriftliche und ggf. fernmündliche Beschlussfassungen sind nur zulässig, soweit kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse vor und nimmt regelmäßig an den Aufsichtsratssitzungen teil. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf ohne die Geschäftsführung tagen.

3.2.4 Interessenkonflikte

Potenzielle Interessenkonflikte sind bereits bei der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern zu berücksichtigen. Im Zweifel soll eine Bestellung unterbleiben.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist verpflichtet Interessenskonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratungs- oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgeber oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. Dies gilt auch für Geschäfte zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern des Aufsichtsrats oder diesen nahestehenden Personen oder Unternehmen i. S. d. § 285 Nr. 21 HGB (insb. Berater-, Dienstleistungs- oder Werkverträge).

Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenskonflikte in der Person eines Mitglieds des Aufsichtsrates sollen zu Beendigung des Mandates führen.

Der Aufsichtsrat hat in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenskonflikte und deren Behandlung zu informieren.

3.2.5 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind gemäß §116 AktG (der auf die für den Vorstand (Geschäftsführung) geltenden Pflichten aus § 93 AktG verweist), grundsätzlich verpflichtet, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft (namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse), die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Still-schweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht eines Aufsichtsratsmitgliedes kann zu einem Konflikt zwischen dem öffentlichen Interesse und Unternehmensinteresse führen. Gemäß § 394 AktG sind Aufsichtsratsmitglieder zur Weitergabe vertraulicher Angaben befugt, soweit dies zur Erfüllung ihrer Berichtspflicht notwendig ist. Aufsichtsratsmitglieder sollten nicht dem Stadtrat unmittelbar berichten, sondern zunächst den in § 395 Abs. 1 AktG erwähnten Mitarbeitern der Kämmerei oder dem Oberbürgermeister als gesetzlichem Vertreter der Stadt Remscheid. Der Oberbürgermeister informiert in diesem Fall die Fraktionsvorsitzenden des Stadtrates. In der Regel sollte die Angelegenheit im Verwaltungsausschuss vertraulich thematisiert werden.

Alle Organmitglieder stellen sicher, dass von ihnen zur Unterstützung einbezogene Dritte, insbesondere Mitarbeiter oder Berater, die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

3.2.6 Fort- und Weiterbildungspflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen durch eigene persönliche und fachliche Fort- und Weiterbildung dafür sorgen, dass sie ihre Aufgaben und Verantwortung erfüllen können. Jüngst wird eine Änderung der Gemeindeordnung NRW zu einer Fortbildungsverpflichtung diskutiert. Die Beteiligungsunternehmen haben ergänzend dafür Sorge zu tragen, dass den Mitgliedern des Aufsichtsrates ausreichende branchen- bzw. unternehmensspezifische Schulungsangebote unterbreitet werden.

3.3 Geschäftsführung

3.3.1 Grundsätzliches

Die Suche und Auswahl von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen einschließlich der Festlegung auf ein Verfahren (bspw. Definition eines Anforderungsprofils, Einschaltung eines Personalberaters / einer Personalberaterin) erfolgt über die Gesellschafterversammlung oder den Aufsichtsrat.

Bei ihren Entscheidungen und Planungen hat sich die Geschäftsführung an den strategischen Zielen der Gesellschafter/-innen zu orientieren und der öffentlichen Aufgabe des Unternehmens Rechnung zu tragen. Die Geschäftsführung unterstützt die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat aktiv bei der Entwicklung neuer strategischer Zielvorgaben.

Die Geschäftsführung soll unbeschadet der unmittelbaren Geltung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) nach § 2 LGG bei der Unternehmensführung die Ziele des LGG beachten. Die Geschäftsführung soll eine gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Kultur im Unternehmen mit gleichen Entwicklungschancen ohne Ansehung der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität gewährleisten. Die Geschäftsleitung soll insbesondere bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter anstreben.

Die Geschäftsführung strebt bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen im Rahmen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung eine angemessene, d. h. in der Regel eine Berücksichtigung von Frauen und Männern zu gleichen Teilen an. Hierbei ist das LGG zu beachten. Die Geschäftsführung soll für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Geschäftsführungsorgans Zielgrößen festlegen, die über den aktuellen Status Quo hinausgehen. Sie soll sich dabei am Anteil von Frauen und Männern unter den Beschäftigten orientieren.

3.3.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Geschäftsführung hat für die Mitarbeiter/-innen auf die Unternehmensziele abgestimmte, klare operative und nach Möglichkeit messbare Zielvorgaben zu definieren.

Die Geschäftsführung hat für den Aufbau und die Einhaltung eines angemessenen Risikomanagementsystems Sorge zu tragen und hierfür ein wirksames Kontrollsystem zu implementieren.

Sie hat ein Berichtswesen zu implementieren und informiert den Aufsichtsrat und die Kammerei (im Interesse der Gesellschafterin) quartalsweise, im Übrigen zeitnah und umfassend, über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Unterjährige Berichte, die durch die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat schriftlich zugeleitet werden, sind zeitgleich der Kammerei zu übermitteln.

Die Geschäftsführung hat ausreichende Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung zu treffen. In korruptionsanfälligen Bereichen ist neben anderen geeigneten Maßnahmen insbesondere auch das Vier-Augen-Prinzip umzusetzen.

Die Geschäftsführung stellt bei der Vergabe von Aufträgen sicher, dass die vergaberechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Bei größeren Unternehmen und Konzernobergesellschaften ist darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung zu ihrer Unterstützung innerbetriebliche Revisionsstellen (Interne Revision) mit Prüfungen beauftragt. Die Prüfungsaufträge sollen schriftlich erteilt werden. Sie sollen sich insbesondere auf das Rechnungs- und Finanzwesen, auf die Beachtung der für das Unternehmen bedeutsamen Vorschriften, der Anweisungen und Richtlinien der Geschäftsleitung sowie auf die Wirtschaftlichkeit der laufenden Geschäfte und Maßnahmen erstrecken. Dies schließt die Auswertung der Berichte der internen Revision der Untergesellschaft sowie die Prüfungsberichte aller Konzerngesellschaften ein. Die Revision ist dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung zum Bericht verpflichtet. Die Revision ist der Geschäftsführung unmittelbar unterstellt.

Die Geschäftsführung sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auch auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Die Geschäftsführung informiert das Überwachungsorgan regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen bedeutsamen Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

3.3.3 Zusammensetzung, Vertretung und Binnenorganisation

Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen und eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden oder Sprecherin bzw. Sprecher haben.

Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft entweder allein, gemeinschaftlich oder zusammen mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich. Die Geschäftsführung soll dafür Sorge tragen, dass bei allen Entscheidungen, soweit sie nicht nur unwesentliche Bedeutung haben, innerhalb der Gesellschaft das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird.

Eine Handlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb (§ 54 HGB, Generalhandlungsvollmacht) darf nur in dringenden Ausnahmefällen und nur zeitlich begrenzt erteilt werden. Einzelprokura soll in der Regel nicht erteilt werden. Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB soll nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden.

Die Geschäftsleitung sollte sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Geschäftsordnung beschließt der Aufsichtsrat bzw. das Überwachungsorgan. Die Geschäftsordnung regelt mindestens die Geschäftsverteilung, die Zusammenarbeit und die Vertretungsregeln.

3.3.4 Bestellungs- und Anstellungsdauer

Eine Bestellung zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer sollte in der Regel für fünf Jahre erfolgen, sie kann bei erstmaliger Bestellung auch kürzer sein.

Die Entscheidung zur wiederholten Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, die von dem jeweils nach dem Gesellschaftsvertrag für die Bestellung zuständigen Organ zu treffen, bzw. zu beschließen ist, soll frühestens ein Jahr, spätestens sechs Monate vor Ablauf der bisherigen Amtszeit getroffen werden.

3.3.5 Vergütung, Haftung und Vermögensschadenhaftpflicht (D & O-Versicherung)

Das Überwachungsorgan soll über das Vergütungssystem für die Geschäftsleitung einschließlich der wesentlichen Vertragselemente beraten und soll es regelmäßig überprüfen und erforderlichenfalls anpassen.

Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsleitung, dessen persönliche Leistung, die Leistung der Geschäftsleitung sowie die wirtschaftliche Lage, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens.

Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden auch die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds und der Vergütungsstruktur, die ansonsten in der Gesellschaft gilt.

Erfolgsabhängige, das Festgehalt ergänzende, Gehaltsbestandteile der Geschäftsführer – und ggf. auch weiterer Mitarbeiter – sind grundsätzlich geeignet, den wirtschaftlichen Erfolg von Unternehmen zu sichern bzw. zu verbessern. Deshalb sollen erfolgsabhängige Gehaltsbestandteile bei neu zu schließenden Anstellungsverträgen vereinbart werden.

Variable Vergütungsbestandteile haben grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage, die im Wesentlichen zukunftsbezogen sein soll. Mehrjährige, variable Vergütungsbestandteile sollten nicht vorzeitig ausbezahlt werden. So sollen die variablen Vergütungsbestandteile einmalige oder jährlich wiederkehrende und insbesondere an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter (wie etwa ein Bonus-Malus-System) erhalten. Diese angemessene Vergütung schließt im Rahmen des rechtlich Möglichen bei einer verschlechterten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens auch eine Herabsetzung der Vergütung ein. Für außerordentliche, nicht vorgesehene Entwicklungen soll das Überwachungsorgan eine Begrenzungsmöglichkeit (CAP) vereinbaren.

Im Anstellungsvertrag soll eine Obergrenze für variable Vergütungskomponenten festgelegt werden. Ihr Anteil an der Gesamtvergütung soll ein Drittel nicht übersteigen.

Die Zahlung eines erfolgsabhängigen Gehaltsbestandteiles soll nur auf Basis einer gesondert zwischen Geschäftsleitung und dem Überwachungsorgan zu schließenden schriftlichen Zielvereinbarung vor Beginn des die Tantiemenvereinbarung betreffenden Geschäftsjahres erfolgen.

Eine TantiemEZahlung soll nur bei Erfüllung der Zielgrößen erfolgen. Die Zahlung der variablen Vergütung soll erst erfolgen, wenn die Zielerreichung festgestellt worden ist.

Nachträgliche Änderungen von Zielvereinbarungen und Vergütungsbestandteilen sind nicht zulässig, es sei denn, die Geschäftsleitung ist aus übergeordneten Gründen – politische oder Gesellschafterinteressen – verpflichtet, die Unternehmensplanung zu verändern.

Vergütung für Mehrarbeit und entgangenen Urlaub und Weihnachtsgeld sollen nicht gezahlt werden.

Das Vergütungssystem für die Geschäftsleitung sowie die wesentlichen Vertragselemente sollen regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden. Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben einer Offenlegung von Vergütungen vertraglich zuzustimmen (vgl. Transparenzgesetz NRW). Neu- oder Wiederbestellungen bzw. Weiterbeschäftigungen oder Änderungen von Anstellungsverträgen von Mitgliedern der Geschäftsleitung sollen nur bei einer vertraglichen Zustimmungserklärung zur Offenlegung der Vergütung erfolgen.

Die Gesamtvergütung eines jeden Mitglieds der Geschäftsleitung wird, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen, unter Namensnennung im Anhang zum Jahresabschluss und im Beteiligungsbericht offengelegt. Gleiches gilt für Zusagen auf Leistungen, die ein Mitglied der Geschäftsleitung für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsleitung gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind.

Tätigkeiten in Organen von Beteiligungsgesellschaften werden grundsätzlich nicht gesondert vergütet.

Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsleitung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und ggf. die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden. Wird der Anstellungsvertrag aus einem von dem Geschäftsleitungsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen an das Geschäftsleitungsmitglied.

In den Anstellungsverträgen sollten zusätzliche wichtige Gründe aufgenommen werden, die eine außerordentliche Kündigung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin rechtfertigen. Zur Abwendung von Vermögensschäden für die Gesellschaft kann ein angemessener Versicherungsschutz vorgesehen werden, der auch die Mitglieder der Geschäftsführung und den Aufsichtsrat umfasst.

Beim Abschluss einer D&O-Versicherung ist ein angemessener Selbstbehalt zu vereinbaren. Dieser soll bei allen Unternehmen mindestens 10 Prozent des Schadens jedoch maximal die Höhe der festen jährlichen Bruttovergütung des Mitglieds der Geschäftsleitung vorsehen.

Die Beschlussfassung über den Abschluss einer D&O-Versicherung soll dem Aufsichtsrat obliegen. Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&O-Versicherung sind zu dokumentieren und der Gesellschafterversammlung sowie der Kämmererei vorzulegen.

Im Versicherungsvertrag ist zu vereinbaren, dass im Schadensfall die Leistungen zum Ersatz des Unternehmens entstandenen Schadens unmittelbar an das Unternehmen erfolgen.

3.3.6 Interessenkonflikte

Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

Mitglieder der Geschäftsführung sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans ausüben, sofern die Zustimmung nicht ohnehin vorgeschrieben ist oder die Bestellung durch den Anteilseigner erfolgt. Möglichen Interessenskonflikten soll mit dieser Regelung bereits im Vorfeld begegnet werden. Es soll vertraglich klargestellt werden, ob und in welchem Umfang Mitglieder der Geschäftsleitung auf Beschluss des Überwachungsorgans Nebentätigkeiten, die im Interesse des Unternehmens liegen, übernehmen, ob und in welchem Umfang sie Einkünfte aus Nebentätigkeiten abführen müssen und ob sie bei ihrem Ausscheiden aus dem Unternehmen die in dessen Interesse übernommenen Nebentätigkeiten niederzulegen haben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Eine entsprechende Regelung soll in den Anstellungsverträgen enthalten sein. Diese können bestimmte Wertgrenzen vorsehen.

Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist verpflichtet Interessenskonflikte dem Überwachungsorgan gegenüber unverzüglich offen zu legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung hierüber zu informieren. Dies gilt insbesondere, wenn Befangenheitsgründe entsprechend § 31 Abs. 1 und 2 GO NRW vorliegen.

Geschäfte zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern der Geschäftsführung oder diesen nahestehenden Personen oder Unternehmen i. S. d. § 285 Nr. 21 HGB die zu einem Interessenkonflikt führen können sollen unterbleiben; dies gilt insbesondere für die Gewährung von Krediten durch das Unternehmen und für den Abschluss von Berater-, Dienstleistungs- oder Werkverträgen. Dies gilt auch für Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge mit ehemaligen Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihnen nahestehende Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen, die innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Tätigkeit geschlossen werden sollen. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, darf dies nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. der Gesellschafterversammlung geschehen.

Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen.

3.3.7 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Zum Wohle des Unternehmens arbeiten Geschäftsführung und Aufsichtsrat eng und vertrauensvoll zusammen. Dies setzt eine offene Diskussion untereinander voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dabei unerlässlich. Geschäftsführung und Aufsichtsrat in Konzernobergesellschaften sind verpflichtet, auch die Führung von konzernabhängigen Gesellschaften sorgfältig zu überwachen.

Die Berichts- und Informationspflichten der Geschäftsführung gegenüber dem Aufsichtsrat sind im Gesellschaftsvertrag näher zu konkretisieren. Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus nach Bedarf weitere Berichtspflichten festlegen sowie Art und Umfang der Informationen definieren. Die Berichte und Informationen sind in der Regel in schriftlicher Form zu erstatten. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann einen Bericht verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat als Ganzes.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat sollen jährlich im Geschäftsbericht oder in einem gesonderten Bericht im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss über die Corporate Governance ihres Unternehmens berichten (Public Corporate Governance Bericht). Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieser Grundsätze. Im Beteiligungsbericht ist jährlich zusammenfassend über die Einhaltung der Grundsätze zu berichten. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sollen grundsätzlich in Schriftform erstattet werden. Inhalt und Turnus der Berichtspflichten sollen sich auch bei einer GmbH an § 90 AktG orientieren. Der Aufsichtsrat ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubeziehen.

4 Transparenz und Kontrollmaßnahmen

4.1 Wirtschaftsplan

4.1.1 Grundsätzliches

Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan bestehend aus

- Erfolgsplan,
- Finanzplan,
- Investitionsplan und
- Personalübersicht

aufzustellen und dem zuständigen Organ (Aufsichtsrat bzw. Gesellschafterversammlung je nach Satzung) so rechtzeitig vorzulegen, dass dieses vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans sind strategische unternehmensbezogene Rahmenvorgaben wie z. B. Unternehmenskonzepte, Zielbilder oder Zielvereinbarungen sowie ggf. Vorgaben der städtischen Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Zusammen mit dem jährlichen Wirtschaftsplan ist dem zuständigen Gesellschaftsorgan eine mittelfristige Finanzplanung (Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungsvorschau) vorzulegen, die das Planjahr und mindestens zwei darauffolgende Geschäftsjahre umfasst.

Soweit möglich und sofern nicht wichtige Gründe Abweichungen erforderlich machen (z.B. gesetzliche Vorgaben) soll der Erfolgsplan der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung folgen, um eine Vergleichbarkeit von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss zu ermöglichen.

Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist zeitnah ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem zuständigen Gesellschaftsorgan zur Beschlussfassung vorzulegen. Für neue Ansätze und Maßnahmen ist die Einwilligung des zuständigen Organs einzuholen.

Die Stadt Remscheid definiert auf der Basis des Unternehmensgegenstandes klare strategische Zielvorgaben für die Gesellschaft. Neben den wirtschaftlichen Zielen wird dabei auch der öffentliche Auftrag klar und messbar formuliert.

Die Geschäftsführung definiert klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung und Realisierung des Unternehmensgegenstands für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gesellschaft.

Die Geschäftsführung kommt ihren Beratungspflichten zur Entwicklung neuer strategischer Zielvorgaben gegenüber dem/den Gesellschafter/n und dem Aufsichtsrat aktiv nach.

Der Stand der Strategieumsetzung soll in regelmäßigen Abständen zwischen Gesellschaftern und Geschäftsführung erörtert werden. Das Beteiligungsmanagement führt bei ausgewählten Beteiligungen eine Zielüberprüfung durch. Im Rahmen der Zielüberprüfung wird die Erreichung der Gesellschaftsziele und der jährlichen Wirtschaftsplanung sowie die Erreichung der mit den Geschäftsführungen vereinbarten Ziele regelmäßig überprüft. Die Berichte über die Zielerreichung werden dem Stadtrat regelmäßig vorgelegt.

4.1.2 Investitionen

Im Investitionsplan sind die Ansätze für Investitionen nach Investitionsgruppen zusammengefasst aufzuführen und zu erläutern. Wesentliche Vorhaben sind gesondert darzustellen (Wirtschaftlichkeitsberechnungen ggf. mit Varianten, Notwendigkeit der Maßnahmen, Art der Ausführung, Bau- und Beschaffungskosten, wirtschaftliche Auswirkungen).

4.1.3 Inhalte

Der Erfolgsplan soll mindestens enthalten

- die Ansätze des Planjahres,
- die voraussichtlichen Ergebnisse des laufenden Geschäftsjahres,
- die Ist-Zahlen des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie
- die absoluten und relativen Veränderungen gegenüber dem voraussichtlichen Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres.

Die Ansätze des Planjahres sollen alle zum Zeitpunkt der Planaufstellung absehbaren Erträge und Aufwendungen enthalten. Die Ansätze und Veränderungen des Erfolgsplans sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern. Die Erläuterungen sollen insbesondere Hinweise zu den Planungsgrundlagen (z.B. unterstellte Tarifierhöhungen oder geplante Erhöhungen von Benutzungsentgelten) sowie zu den größten Veränderungen gegenüber den Vorjahren enthalten. Der Planung zugrundeliegende Fallzahlen sollen ebenfalls in den Erläuterungen aufgeführt werden.

Die Personalübersicht soll die Anzahl der voraussichtlich durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Personen und Vollzeitäquivalenten sowie ihre Aufteilung auf Organisationseinheiten und Vergütungsgruppen und zwar jeweils für das Planjahr, das laufende Geschäftsjahr und das Vorjahr enthalten. Veränderungen sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern.

In den Finanzplan sind der im Geschäftsjahr zu erwartende Finanzbedarf und die zu seiner Deckung vorgesehenen Finanzierungsmittel aufzunehmen. Die Ansätze sind zu erläutern.

Die der mittelfristigen Finanzplanung zugrunde liegenden Annahmen und die wesentlichen Planungsdaten sind zu erläutern (z.B. Personalentwicklung).

4.1.4 Planungszeitraum

Der Beschlussfassung im zuständigen Gesellschaftsorgan (Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung) vorgelagert ist bei den städtischen Mehrheitsbeteiligungen - analog dem sog. Abschlussgespräch über die Entwürfe der Wirtschaftsprüfungsberichte - ein Abstimmungsgespräch mit Vertretern/Vertreterinnen der Gesellschafterin Stadt Remscheid über den Entwurf des Wirtschaftsplans (Wirtschaftsplangespräch). Rechtzeitig vor der fristgerechten Versendung der Unterlagen an das zuständige Organ soll der Entwurf des Wirtschaftsplans zur Vorbereitung des Wirtschaftsplangesprächs der Kämmererei zugeleitet werden. Dies soll i. d. R. mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens zwei Wochen erfolgen. Einladung und Terminabstimmung sind durch die Gesellschaft zu veranlassen.

Soweit entsprechend den Vorgaben der Kommunalhaushaltsverordnung Wirtschaftsplanunterlagen von städtischen Beteiligungsgesellschaften dem Haushalt beizufügen sind, haben die Gesellschaften jeweils Zahlen in vorgegebene Vordrucke einzupflegen. Soweit die Beschlussfassung der zuständigen Gesellschaftsorgane zum Zeitpunkt der Aufstellung des Entwurfs des

städtischen Produkthaushalts noch nicht erfolgt ist, können in dieser ersten Phase vorläufige Zahlen (z. B. Planwerte aus der letzten vom Gesellschaftsorgan beschlossenen Mittelfristplanung) mit einem entsprechenden Vorbehaltsvermerk eingesetzt werden. In einer Korrekturrunde vor Drucklegung des endgültigen Produkthaushalts soll eine Korrektur entsprechend der vom Gesellschaftsorgan beschlossenen Planwerte erfolgen.

4.2 Rechnungslegung und Abschlussprüfung

4.2.1 Jahresabschluss und Lagebericht

4.2.1.1 Grundsätzliches

Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den Regelungen des Gesellschaftsvertrages auf. Jahresabschlüsse / Konzernabschlüsse und Lageberichte / Konzernlageberichte werden, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften bestehen oder gesetzliche Vorschriften beziehungsweise Zweckmäßigkeitserwägungen entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und nach diesen Vorschriften geprüft.

Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. Hierzu zählen u. a. der Lagebericht, der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und die Entsprechenserklärung zu den Unternehmensführungsgrundsätzen.

Der Corporate Governance Bericht umfasst eine Darstellung zum Anteil von Frauen in Führungspositionen und Überwachungsorganen.

4.2.1.2 Vorbereitung

Mit der Kämmerei ist die zeitliche Planung so abzustimmen, dass eine rechtzeitige Erstellung des Beteiligungsberichtes und des zusammengefassten Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses der Stadt Remscheid (Konzernabschluss) gewährleistet ist. Der Aufsichtsrat hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tätigkeitsbericht rechtzeitig vorliegt.

Bei der Terminplanung sind die Fristen für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses zu beachten.

Unmittelbar nach der Wahl des Abschlussprüfers / der Abschlussprüferin durch die Gesellschafterversammlung erteilt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses und teilt die vom Aufsichtsrat beschlossenen Prüfungsschwerpunkte mit.

Um den Jahresabschluss mit der Stadt Remscheid als Gesellschafterin, bei ausgewählten Gesellschaften, vorzubesprechen, stimmt die Gesellschaft einen Termin mit der Kämmerei und dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen ab, sofern dies rechtlich zulässig ist.

Der Wirtschaftsprüfer soll an der Vorbesprechung teilnehmen. Die Vorbesprechung sollte mindestens vier Wochen vor der Aufsichtsratssitzung, die über den Jahresabschluss berät, stattfinden. Ein Entwurf des Prüfungsberichts ist der Kämmerei möglichst zeitnah vorzulegen, mindestens jedoch 10 Tage vor der Vorbesprechung. In der Vorbesprechung sollen Besonderheiten, Bilanzierungsfragen, insbesondere die Ausübung von Wahlrechten und die Auswirkung auf den kommunalen Haushalt vorab diskutiert werden und die erforderlichen Maßnahmen zeitgerecht umgesetzt werden können.

4.2.1.3 Inhalte und Form

Neben der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den für Wirtschaftsprüfer geltenden Standards gehören zur Abschlussprüfung:

- die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG),
- die Prüfung der Bezüge der Geschäftsführer/-innen und leitenden Angestellten,
- die Prüfung der Einhaltung von Zielwertvereinbarungen zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsführern / Geschäftsführerinnen,
- die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln, soweit zutreffend,

· die Prüfung von Sondertatbeständen, die sich aus dem Unternehmenszweck ergeben und ausdrücklich im Prüfungsumfang enthalten sind.
Daneben sollte der Aufsichtsrat von der Möglichkeit Gebrauch machen, besondere Prüfungsschwerpunkte festzulegen. Vom Wirtschaftsprüfer / von der Wirtschaftsprüferin ist im Rahmen seiner/ihrer Berichterstattung der vor Inkrafttreten des KonTraG übliche ausführliche Erläuterungsteil zu den Posten von Bilanz und GuV anzufordern.

4.2.1.4 Vorlagezeitpunkt

Die Entwürfe der Prüfberichte sollen zum Ende des vierten, spätestens aber zum Ende des fünften Monats des folgenden Geschäftsjahres der Kämmerei vorliegen. Für die Feststellung der Jahresabschlüsse gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen. Bei voll konsolidierter Einbeziehung des Jahresabschlusses in den Konzernabschluss der Stadt Remscheid gilt der 30. Juni als Vorlagefrist des testierten Jahresabschlusses.

In den Statuten des Unternehmens sollen Fristen zur Vorlage des Jahresabschlusses geregelt werden.

4.2.2 Abschlussprüfung

Nach längstens fünfjähriger ununterbrochener Prüfungstätigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers sollte die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) gewechselt werden und die Prüfung dann neu ausgeschrieben werden. Die vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu veranlassende Ausschreibung hat so zu erfolgen, dass mindestens drei Vergleichsangebote vor Behandlung im Aufsichtsrat vorliegen müssen, wobei die bisherige Abschlussprüferin bzw. der bisherige Abschlussprüfer nicht mehr in die Ausschreibung einzubeziehen ist und folglich auch nicht wieder bestellt werden darf.

Der Aufsichtsrat erteilt den Prüfungsauftrag an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer und benennt die Prüfungsschwerpunkte der Jahresabschlussprüfung. Empfehlungen seitens der Kämmerei der Stadt Remscheid sollten berücksichtigt werden.

4.2.2.1 Qualifikation und Unabhängigkeit der Abschlussprüfer/-innen

Die Erklärung zur Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers soll sich darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorangegangenen Geschäftsjahr anderer Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vereinbart sind. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen bestehen.

Das Überwachungsorgan soll mit der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, auch wenn diese unverzüglich beseitigt werden. Verträge mit der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer über zusätzliche Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen sollten nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abgeschlossen und restriktiv gehandhabt werden.

4.2.2.2 Berichtspflichten

Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der/die Abschlussprüfer/-in ihn über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse informiert, die sich im Verlauf der Prüfung ergeben, auch soweit sie den Prüfungsprozess betreffen. Daneben soll der Abschlussprüfer oder die Gesellschaft über die Einhaltung dieser Grundsätze berichten.

Über festgestellte Unregelmäßigkeiten soll der/die Abschlussprüfer/-in in einem Management-Letter berichten, der auch Vorschläge für künftige Prüfungsschwerpunkte enthält.

Der/die Abschlussprüfer/-in hat an der Bilanzsitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung zu berichten und anhand eigener Benchmark-Daten die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft zu kommentieren.

Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch zu prüfen, ob die Erklärung zu den Unternehmensführungsgrundsätzen der Stadt Remscheid abgegeben und veröffentlicht wurde. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer hat den Aufsichtsrat zu informieren und im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt

werden, die einen Verstoß der von der Geschäftsführung und Aufsichtsrats abgegebenen Entsprechenserklärung zu den Grundsätzen darstellen.

Die Prüfung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers nach § 53 HGrG sieht nicht ausdrücklich eine Berichterstattung über die Bezüge des Aufsichtsrates, der Geschäftsleitung und der leitenden Angestellten vor. Bei Mehrheitsbeteiligungen ist die Prüfung aber auch darauf zu erstrecken (Bezügebericht); bei anderen Beteiligungsverhältnissen ist darauf hinzuwirken, dass der Aufsichtsrat bzw. die Geschäftsleitung der Prüfungsgesellschaft auch diesen Auftrag erteilt.

Das Honorar für die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer ist in der Höhe der im Jahresabschluss angegebenen Kosten darzustellen.

4.2.3 Sponsoringbericht

Sponsoringleistungen und erhaltene Sponsoringmittel der Unternehmen sollen in geeigneter Form mit der Jahresberichterstattung gegenüber der Gesellschafterin dargestellt werden.

4.2.4 Quartalsberichte

4.2.4.1 Grundsätzliches

Die Geschäftsführungen berichten dem Aufsichtsrat und der Kämmerei regelmäßig über die wirtschaftlichen Ergebnisse des jeweiligen Berichtszeitraumes. Die Berichte dienen der zeitnahen und ausreichenden Information des Aufsichtsrates und der Gesellschafter/-innen sowie der Vorbereitung eventuell erforderlicher Steuerungsmaßnahmen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die der Stadt gemeldeten Quartalsergebnisse denen des Aufsichtsrates inhaltlich entsprechen bzw. Hinweise auf zeitlich bedingte Abweichungen im Ausnahmefall erfolgen.

4.2.4.2 Inhalte und Form

Die Berichte an den Aufsichtsrat orientieren sich an den Vorgaben des § 90 AktG.

Die Berichte im Rahmen des Beteiligungscontrollings bestehen aus einem Zahlenteil und aus einem Erläuterungsteil.

Der Zahlenteil enthält zum jeweiligen Stichtag die folgenden Angaben:

- b) Plan Gewinn- und Verlustrechnung;
- c) Ist Gewinn- und Verlustrechnung;
- d) Hochrechnung der relevanten Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung auf das Gesamtjahr;
- e) Personalbestand (Personen und Vollzeitäquivalente);
- f) Weitere nach Vorgaben der Kämmerei zu meldende Leistungskennzahlen.

Im Erläuterungsteil sollen die wichtigsten Plan/Ist-Abweichungen des laufenden Quartals, die Abweichung der laufenden Ist-Werte zu den vergleichbaren Werten des Vorjahres und der Hochrechnung vom Jahresplan erläutert werden. Nach jedem Quartal soll mindestens eine Einschätzung gegeben werden, ob das geplante Jahresergebnis eingehalten werden kann.

Die Kämmerei stellt in ihrem Bericht neben den Ergebnissen der einzelnen Gesellschaften zusammenfassende Daten und Erläuterungen zur Entwicklung der einzelnen Bereiche und des gesamten Teilkonzerns der städtischen Beteiligungen dar und unterbreitet Handlungsvorschläge.

4.2.4.3 Zeitpunkt und Berichtszeitraum

Die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 30 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums vorgelegt werden. Der Aufsichtsrat bzw. die Gesellschafterin / der Gesellschafter haben jederzeit die Möglichkeit Ad-hoc-Berichte anzufordern

4.2.4.4 Operatives Beteiligungscontrolling

Das operative Beteiligungscontrolling der Stadt Remscheid wird in Form eines Quartals-Reportings vollzogen, im Rahmen dessen die Quartalsabschlüsse der direkten und indirekten städtischen Mehrheitsbeteiligungen sowie der Eigenbetriebe von der Kämmerei zu einem Gesamt-Quartalsbericht zusammengefasst werden.

4.2.4.5 Strategisches Beteiligungscontrolling

Die enorme Bedeutung der Beteiligungen für die finanzielle Lage der Stadt Remscheid und die Erfüllung ihrer Aufgaben macht ein noch aktiveres strategisches Steuern notwendig. Es dient als Instrument zur mittel- und langfristigen Steuerung des Gesamtkonzerns Stadt Remscheid.

4.3 Unterrichts- und Prüfungsrechte

Die Stadt stellt sicher, dass die in §§ 104 ff. GO NRW genannten Unterrichts- und Prüfungsrechte in den Gesellschaftsverträgen der Mehrheitsbeteiligungen festgelegt werden.